

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor- Begleitfachstudiengang Sinologie

vom 14. Juni 2007

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Schwerpunktwahl
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 18 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

Die Sinologie in Heidelberg widmet sich der kultur- und sozialwissenschaftlichen Untersuchung der chinesischen Gesellschaft in ihren historischen Entwicklungen, gegenwärtigen Erscheinungsformen, regionalen Zusammenhängen und materiellen Ausprägungen. Das Studium der Sinologie hat den Erwerb der chinesischen Sprache, landes- und regionsspezifischer Kenntnisse, inter- und transkultureller Sensibilität, politisch mündiger Reflexion über kulturelle Diversität sowie der Fähigkeit zum selbstständigen Finden und zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung relevanter Fragestellungen zum Ziel. Die interdisziplinäre Vermittlung von Fachwissen und berufsfeldorientierten Fähigkeiten, einschließlich des routinierten Umgangs mit neuen und herkömmlichen Medien, ermöglicht praxisnahe Verbindung von sprachlicher, kultureller und wissenschaftlicher Kompetenz.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Schwerpunktwahl

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP; diese entsprechen den *credit points* (CP) des *European Credit Transfer and Accumulation System* - ECTS).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffene Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten.
- (3) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach (113 LP) und ein Begleitfach (35 LP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Der Begleitfach-Studiengang Sinologie kann nur als Begleitfach (35 LP) und nur in Kombination mit dem Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften studiert werden, hier ist verpflichtend ein anderer Schwerpunkt zu wählen. Die zu absolvierenden sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen für die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern sind in Anlage 2 aufgeführt. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.
- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 18 obliegen der Fakultät des Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungsleistungen können auch in englischer oder chinesischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

- (2) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle zu prüfenden Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (=Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag des bzw. der Studierenden eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungs-

ausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen sowie Akademische Mitarbeiter bzw. Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, befugt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend. Die Entscheidungen nach den vorstehenden Sätzen trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher bzw. körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. Dabei können die Prüfungsleistungen in Teilen erfolgen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten, dabei können die Prüfungsleistungen in Teilen erfolgen. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 16 Abs. 2.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Bachelorarbeit wird dabei mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende

Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Sinologie kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Sinologie eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Sinologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Sinologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Sinologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Sinologie besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen.

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Sinologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Studienfachnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 17 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 18 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Vorliegen aller Bewertungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefassete Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die

Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelor-Begleitstudiengang Sinologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Anlage 1: Schwerpunkte und Module des Bachelor-Begleitfach-Studiums

BA-Begleitfach-Studiengang Sinologie (25%)

für das Fach Sinologie als Begleitfach zu erbringen sind 35 LP:

Module	LP
---------------	-----------

a) **Variante (a)** (Hauptfach Japanologie oder Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan)

Grundstufe Chinesisch	35
Gesamt	35

b) **Variante (b)** (Hauptfach Japanologie oder Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt Japan)

Modernes Chinesisch 1	20
Chinesische Geschichte	5
Fachwissen China (2 Kurse)	10
Gesamt	35

c) **Variante (c)** (Hauptfach Kunstgeschichte Ostasiens mit Regionalschwerpunkt China)

Mittelstufe Chinesisch, Basis	6
Mittelstufe Chinesisch, Fachsprache	4
Chinesische Geschichte	5
Chinesische Literatur	5
Fachwissen China (3 Kurse)	15
Gesamt	35

Studienverlaufsplan: (nur Begleitfach Sinologie)

Option A (nur Sprache)

1. Semester

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP
Summe: 14 LP

2. Semester

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch II 14 SWS 21 LP
(incl. 4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Wintersemesterende zu je 18 SWS)
Summe: 21 LP

Im 3.-6.Semester finden im Beifach keine Veranstaltungen statt.

Option B (Sprache +Inhalt)

1. Semester

F PS Chinesische Geschichte (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

Summe: 4.2 LP Wahlpflicht= 4.2 LP

2. Semester

F PS Chinesische Literatur (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

Summe: 4.2 LP Wahlpflicht= 4.2 LP

3. Semester

S SK Propädeutikum Modernes Chinesisch I 18 SWS 14 LP

Summe: 14 LP (Pflicht) = 14 LP

4. Semester

F PS Chinesische Politik (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

Summe: 4.2 LP Wahlpflicht = 4.2 LP

5. Semester

F PS Chinesische Wirtschaft (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

F PS Chinesische Sprachentwicklung (Wahlpflicht/5) 2 SWS 7 LP

Summe: 8.4 Wahlpflicht= 8.4 LP

6. Semester

Im 6. Semester finden im Beifach keine Veranstaltungen statt.

Option C (Aufbaukurs Sinologie)**1. Semester**

F PS Chinesische Geschichte 2 SWS 7 LP

Summe: 7 LP

2. Semester

F PS Chinesische Literatur 2 SWS 7 LP

Summe: 7

3. Semester

F PS Chinesische Sprachentwicklung 2 SWS 7 LP

Summe: 7 LP

4. Semester

S SK Mittelkurs Modernes Chinesisch II 2 SWS 3 LP

F PS Chinesische Politik 2 SWS 7 LP

Summe: 10 LP

5. Semester

S Ü Textlektüre Modern (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP

S Ü Textlektüre Klassisch: Grundlagentexte (Wahlpflicht/2) 2 SWS 2 LP

Summe: 2 Wahlpflicht= 2 LP

6. Semester

F Ü Übersetzungstraining 2 SWS 2 LP

Summe: 2 LP

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Der Studiengang Sinologie als Begleitfach (25%) ist nur mit dem BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Japanologie oder Kunstgeschichte Ostasiens kombinierbar.

Bei der Wahl des Studiengangs „Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Kunstgeschichte Ostasiens mit Wahl des fachinternen Regionalschwerpunktes China“ im Hauptfach ist im Begleitfach Sinologie (25%) nur Variante (c) möglich.

Für Studierende aller anderen Fächer steht das Fach Sinologie innerhalb des Bachelor-Studiengangs Ostasienwissenschaften (75%, 50% oder 25 %) zur Verfügung.

Die Wahl des Begleitfaches Sinologie (25%) ist nicht möglich bei Wahl des Studiengangs "Ostasienwissenschaften, Schwerpunkt Sinologie" im Hauptfach.

Übersicht über die Kombinationsmöglichkeiten (= ✓) innerhalb der Ostasienfächer:

	Begleitfach Jap (25%)	Begleitfach KGOA (25%)	Begleitfach Sin (25%)
OAwiss Jap 75%		✓	✓
OAwiss -KGOA/China 75%	✓		✓ (Variante c)
OAwiss -KGOA/Japan 75%			✓
OAwiss -Sin 75%	✓	✓	

Andere Kombinationen innerhalb der Ostasienfächer sind nicht zulässig.

Anlage 3: Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment im Bachelorstudiengang Ostasienswissenschaft

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität, sowie organisatorische, soziale und pädagogische Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden. Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) eine studiengangspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest.

Für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften ist ein Teil der im Rahmen der übergreifenden Kompetenzen zu absolvierenden Kurse genau festgelegt. Im Falle des BA Ostasienwissenschaften zu 75 % mit Schwerpunkt Japanologie sind 15 LP, mit den Schwerpunkten Kunstgeschichte Ostasiens und Sinologie 10 LP der insgesamt 20 LP übergreifenden Kompetenzen frei zu wählen aus den folgenden Angeboten I-IV. Im Falle des BA Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Sinologie zu 50 %, Lehramt, sind übergreifende Kompetenzen wie unten unter I, 1 & 8 und IV, 2 genannt, zu erbringen.

Rahmenrichtlinie:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. Praktika: 10 LP. Erwerb von praktischen Fähigkeiten bei einer privaten oder öffentlichen Institution mit Bezug zur Zielregion (Ostasien, China, Japan) oder einer Schule, wenn das Praktikum der Erlangung bildungswissenschaftlicher Kompetenzen dient. Anerkannt werden Tätigkeiten, die mindestens drei Wochen umfassen. Das Praktikum kann durch die Durchführung eines Studienprojektes oder eine Feldforschung im selben Umfang in der Zielregion ersetzt werden. Leistungsnachweis auf Grundlage eines detaillierten Praktikumsberichts.
2. Projektarbeit: 4-10 LP: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand.
3. berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
4. Schreibwerkstatt: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
5. Editionspraxis: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
6. Rhetorik: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.
7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, *e-learning*): 3 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP
8. Teilnahme an fachdidaktischen Veranstaltungen (bis zu 4 LP): Fachdidaktische Lehrveranstaltungen bezüglich eines jeden Hauptfaches (je 2 LP): Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Archäologie, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Transkulturelle Studien, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5

LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen 2 LP: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall bis zu 5 LP zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt bis zu 10 LP der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden (hier werden im BA Ostasi-enwissenschaften v.a. linguistische Subsysteme des Chinesischen wie Kantonesisch und Taiwanesisch, benachbarte ostasiatische Sprachen wie Koreanisch und Japanisch bzw. Chinesisch sowie weitere relevante Wissenschaftssprachen wie Russisch oder Französisch empfohlen). Ausgeschlossen sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. 3-6 LP: LPs werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften (erforderlich für den Schwerpunkt Sinologie 50 %, Lehramt, siehe Anlage 4): 1-10 LP: Kontaktzeit / Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2007, S. 2437, geändert am 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24.02.10, S. 189), am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff) und zuletzt am 15. Dezember 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19.02.2018, S. 15ff).